

Grundsätze für die Tätigkeit von Wettbewerbsvereinigungen (aus WRP 82, 79)

Präambel

Im Allgemeininteresse an der Erhaltung des lautereren Wettbewerbs verleiht § 13 UWG Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen sowie Verbänden, die satzungsgemäß die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrnehmen, die Befugnis, Wettbewerbsverstöße gerichtlich untersagen zu lassen. Auch Vereinigungen, die sich satzungsgemäß ausschließlich oder überwiegend der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs annehmen (Wettbewerbsvereinigungen), sind an diesen Grundsätzen zu messen.

Wettbewerbsvereinigungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung eines lautereren und leistungsgerechten Wettbewerbs. Sie erfüllen ihre Aufgabe im allgemeinen in der Weise, dass sie

- ihre Mitglieder über wettbewerbsrechtliche Fragen aufklären,
- Unternehmen, die gegen die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften verstoßen, in der Regel auf Veranlassung von Beschwerdeführern (betroffenen Wettbewerbern, Kammern, Wirtschafts- und Verbraucherverbänden) zur Abstellung und Unterlassung des Verstoßes auffordern (sog. "Abmahnung"),
- erforderlichenfalls den Wettbewerbsverstoß durch Inanspruchnahme der Gerichte im Wege der einstweiligen Verfügung oder im Klageweg unterbinden.

Es ist festzustellen, dass einige, vorwiegend in den letzten Jahren gegründete Wettbewerbsvereinigungen in zunehmendem Maße missbräuchlich tätig werden. Dabei geht es ihnen offensichtlich nicht um die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, sondern um Gewinnerzielung. Die Praktiken führen zu erheblicher Unruhe in der gewerblichen Wirtschaft, die diese Aktionen als "Bestrafung" durch private Institutionen empfindet; dieses Verhalten diskreditiert darüber hinaus auch das Ansehen der seriösen Wettbewerbsvereinigungen und ihre Tätigkeit.

Die unterzeichnenden Spitzenorganisationen haben daher, um Missbräuche zu verhindern, zusammen mit den Wettbewerbsvereinigungen, die von Kammern oder Wirtschaftsverbänden getragen werden, die nachfolgenden Grundsätze für die Betätigung von Wettbewerbsvereinigungen erarbeitet. Es ist dabei nicht beabsichtigt, die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen -selbst wenn sie aus Unkenntnis begangen worden sind - zu erschweren; das Ziel, Wettbewerbsverstöße aus Unkenntnis zu vermeiden, kann nur durch eine bessere Aufklärung der Unternehmen über die Rechtslage erreicht werden, wozu insbesondere auch die Kammern und Verbände einen Beitrag leisten können. Mit diesen Grundsätzen sollen vielmehr Gewerbetreibende vor einer finanziellen Ausbeutung begangener Wettbewerbsverstöße

geschützt und die Tätigkeit seriöser Wettbewerbsvereinigungen gefördert werden. Die Spitzenorganisationen halten es für dringend geboten, dass die Wettbewerbsvereinigungen die folgenden Grundsätze bei ihrer Tätigkeit beachten.

Grundsätze

1. Die Wettbewerbsvereinigung muss über die personellen und finanziellen Mittel verfügen, die zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgabe erforderlich sind. Das setzt die Tätigkeit im Wettbewerbsrecht sachkundiger Personen für die Wettbewerbsvereinigung und die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel voraus, um erforderlichenfalls Ansprüche auch prozessual durchsetzen zu können.
2. Die Tätigkeit der Wettbewerbsvereinigung darf sich nicht auf das Abmahnen beschränken, sondern soll sich auch auf die Klärung wettbewerbsrechtlich unklarer und streitiger Fragen erstrecken. Nach einer Abmahnung muss die Wettbewerbsvereinigung für Rücksprachen erreichbar sein und den Eingang der Unterlassungserklärung überwachen. Wird die verlangte Unterlassungserklärung ohne stichhaltige Begründung nicht abgegeben, so soll die Wettbewerbsvereinigung grundsätzlich den abgemahnten Wettbewerbsverstoß gerichtlich unterbinden. In geeigneten Fällen soll jeweils die Einschaltung der Einigungsstelle geprüft werden.
3. Bei der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen darf kein Unterschied gemacht werden zwischen Mitgliedern der Vereinigung und anderen Unternehmen und Personen. Eine Verknüpfung zwischen Verfolgung von Wettbewerbsverstößen und Mitgliederwerbung ist unzulässig.
4. Abmahnungen sind grundsätzlich von der Wettbewerbsvereinigung selbst vorzunehmen. Die Abmahnung muss deutlich die konkrete Verletzungshandlung und ihre rechtliche Würdigung zum Ausdruck bringen; allgemeine und abstrakte Formulierungen genügen nicht.
5. Die Wettbewerbsvereinigung kann die durch die Abmahnung verursachten Kosten in Form einer Kostenpauschale geltend machen. Mit Hilfe der Kostenpauschale soll die Wettbewerbsvereinigung nicht mehr als ihre tatsächlich durch die Abmahnung entstandenen Kosten abdecken. Sind die tatsächlichen Kosten einer Abmahnung infolge besonderer, vom Regelfall abweichender Umstände geringer (z. B. bei massenhafter Abmahnung mehrerer gleichartiger Wettbewerbsverstöße), so ist die beanspruchte Kostenpauschale entsprechend dem geringen Arbeitsaufwand zu reduzieren. Die aus der Einschaltung eines Anwalts entstehenden Gebühren können dem Abgemahnten nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn der

Wettbewerbsverstoß in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht schwierig ist oder die Unterlassungserklärung verweigert oder nicht abgegeben wird.

6. Die Frist zur Abgabe von Unterlassungserklärungen muss ausreichend bemessen werden. Die Dringlichkeit (z. B. Wiederholungsgefahr) ist abzuwägen gegen das Interesse des Abgemahnten, sich vor Abgabe der Unterlassungserklärung rechtlich beraten zu lassen. Bei der Bemessung der Frist sind auch die Postlaufzeiten zu berücksichtigen. In der Regel wird dem Abgemahnten eine Frist von fünf Werktagen nach Eingang der Abmahnung zugestanden werden müssen. Besteht bei gravierenden Wettbewerbsverstößen besondere Eilbedürftigkeit, beispielsweise bei unmittelbar bevorstehenden unzulässigen Sonderveranstaltungen, so kann diese Frist jedoch auf einen Tag verkürzt oder auf eine Fristsetzung überhaupt verzichtet werden.
7. Zwischen der Zustellung einer einstweiligen Verfügung und der Absendung eines sog. Abschlusschreibens muss eine angemessene Frist liegen.
8. Wird derselbe Wettbewerbsverstoß von mehreren klageberechtigten Wettbewerbsvereinigungen abgemahnt, so hat der Abgemahnte die in Ziffer 5 erwähnte Kostenpauschale nur einmal zu entrichten, und zwar an diejenige Wettbewerbsvereinigung, deren Abmahnung dem Betroffenen zuerst zugeht. Den anderen abmahnenden Wettbewerbsvereinigungen gegenüber ist die Zahlung der Kostenpauschale bei der Unterlassungserklärung nachzuweisen.
9. Wenn eine wettbewerbsrechtliche Frage in der Rechtsprechung ernsthaft umstritten ist oder zur höchstrichterlichen Entscheidung ansteht, soll bei der Abmahnung gleichartiger Verstöße bis zur rechtlichen Klärung Zurückhaltung geübt werden.
10. Beabsichtigt eine Wettbewerbsvereinigung eine Abmahnaktion, d. h. massenhafte Abmahnungen wegen gleichartiger Wettbewerbsverstöße, so ist dies den zuständigen Kammern und Verbänden eine angemessene Zeit vorher in geeigneter Form mitzuteilen, um diesen die Möglichkeit zu geben, zuvor ihre Mitglieder über die Rechtslage aufzuklären. Unterbleibt die vorherige Unterrichtung, muss bei der ersten Aktion auf die Erhebung der Kostenpauschale verzichtet werden.
11. Wird ein Wettbewerbsverstoß von einer Vielzahl von Unternehmen auf Grund einer gemeinschaftlichen oder zentralen Planung durch jeweils identische Verletzungshandlungen begangen (z. B. Schaltung von Inseraten durch Werbegemeinschaften oder aufgrund von Empfehlungen der Hersteller oder Vorlieferanten u. ä.), so soll zunächst versucht werden, durch Abmahnung des Veranlassers den Wettbewerbsverstoß abzustellen.

12. Die Wettbewerbsvereinigung verfolgt Wettbewerbsverstöße eigenständig. Sie soll allerdings grundsätzlich nur tätig werden, wenn die Interessen ihrer Mitglieder durch den Wettbewerbsverstoß sachlich und regional unmittelbar betroffen sind. Ausnahmsweise kann die Wettbewerbsvereinigung auch auf Anregung eines betroffenen Nichtmitgliedes, einen konkreten Wettbewerbsverstoß abzustellen, tätig werden. In keinem Fall braucht der Beschwerdeführer offenbar zu werden; in Zweifelsfällen genügt es, dass die Wettbewerbsvereinigung das Vorliegen der Beschwerde auf Verlangen einer Kammer oder eines Wirtschaftsverbandes glaubhaft versichert.

Durch Ankündigung in Zeitungen, Zeitschriften u. dgl. sind Mitgliederinteressen beispielsweise nur dann unmittelbar betroffen, wenn die Druckerzeugnisse in größerem Umfang im Einzugsbereich der Wettbewerbsvereinigung regelmäßig verbreitet werden und die Ankündigung zur Beeinflussung dortigen Wettbewerbs zugunsten des Werbenden geeignet ist.

13. Die Wettbewerbsvereinigung hat darauf hinzuwirken, dass Streitwerte und Vertragsstrafen nicht überhöht festgesetzt werden. Sie sind vor allem an der Schwere und Bedeutung des Wettbewerbsverstoßes zu orientieren.

14. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Schwere des Wettbewerbsverstoßes zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Schädigung des Werbenden eine Aufbrauchfrist für Werbematerial, Kataloge, usw. unter bestimmten Auflagen gewährt werden kann, die geeignet ist, die Folgen des Wettbewerbsverstoßes zu beseitigen oder ihn für eine Übergangszeit tragbar zu machen (Berichtigung, Hinweisbeilagen usw.). In keinem Fall darf die Gewährung einer Aufbrauchfrist von der Zahlung einer "Entschädigung" (Abstandszahlung, Zahlung für einen Prozesskostenfonds usw.) abhängig gemacht werden.

Bonn/Köln, Dezember 1981
Deutscher Industrie- und Handelstag
Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels
Bundesverband der deutschen Industrie
Bundesverband des deutschen Groß- und Einzelhandels
Zentralverband des deutschen Handwerks